Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0166/26/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **17.09.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitschrift veröffentlicht am 28.11.2025 einen Beitrag mit der Überschrift „Jugoslawiens gebrochenes Herz“. Darin rekapituliert die Gastautorin, die Professorin für Ost- und Südosteuropäische Geschichte ist, die Geschichte Sarajevos von seiner Entstehung im 14. Jahrhundert bis heute. Sie legt dabei besonderes Augenmerk auf das Zusammenleben der verschiedenen Ethnien der Bosniaken, Kroaten und Serben in der Stadt und in der Konsequenz auf das Miteinander und Nebeneinander der verschiedenen Religionen. Der Islam dominiert ihrer Beschreibung zufolge Sarajevo und nur eine Minderheit pflege noch den alten Brauch, die andersreligiösen Nachbarn zu deren Feiertagen zu besuchen. Heute, schreibt sie, sei die ehemalige Hauptstadt Jugoslawiens im bosniakisch-muslimischen Sinn nationalisiert, Vielfalt und Toleranz seien im Krieg untergegangen.

II. Die Beschwerde wurde von drei Personen zusammen eingereicht. Ihrer Auffassung nach benennt der Text nicht klar genug die Bosniaken als Opfer und Kroaten und Serben als Schuldige des Konflikts. Neben einer allgemeinen Schieflage, in der sie das Leid der Bosniaken nicht genug gewürdigt sehen, kritisieren sie verschiedene Tatsachenbehauptungen, die falsch sein sollen.

Erstens, schreiben sie, sei falsch, dass Alija Izetbegović einen zentral regierten panislamischen Staat „von Marokko bis Indonesien“ gefordert habe. Die Deklaration habe

viele Probleme, aber keine territoriale Forderung. Das sei wissenschaftlicher Konsens und eine propagandistische Falschzuschreibung aus der Milošević-Ära.

Zweitens sei der Satz „Als die islamische Glaubensgemeinschaft 1990 mithilfe der SDA die heilige Pilgerstätte Ajvatovica einweihte …“ irreführend. Die Pilgerstätte existiere seit dem 15. beziehungsweise 16. Jahrhundert. Sie sei 1990 nicht eingeweiht worden, sondern nach „sozialistischer Unterdrückung“ wieder zugelassen worden.

Weiter sei es nicht korrekt, dass muslimische Geistliche in den 1990er-Jahren religiöse Mischehen untersagt hätten. Dafür gebe es keine Belege. Zudem kenne das bosnische Recht keine religiöse Eheschließung und die Islamische Gemeinschaft IZ sei keine auf der Scharia basierende Institution.

Auch der Satzteil „Als während des Krieges mehrere Tausend Mudschaheddin aus Afghanistan, Algerien und anderen Ländern aufseiten der bosnischen Muslime kämpften, …“ stellt nach Auffassung der Beschwerdeführer eine Falschbehauptung dar. Die „seriöse Schätzung“ gehe von 500 bis 800 Mudschaheddin-Kämpfern aus. Als Beleg dafür führen die Beschwerdeführer mehrere Urteile des ICTY an, dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien. Demnach war die operative Stärke der Mudschaheddin-Truppen klein, die genaue Zahl der Kämpfer konnte nicht festgelegt werden und die reale militärische Bedeutung war geringer als öffentlich wahrgenommen.

Zum Schluss kritisieren die Beschwerdeführer die Aussage, dass die oben erwähnte Islamische Deklaration von Alija Izetbegović mit Steuergeldern neu aufgelegt worden sei. Für diese Behauptung existierten keine Belege. Eine solche Finanzierung, schreiben die Beschwerdeführer, wäre ein Skandal, der bisher auch noch nie dokumentiert oder bestätigt worden sei.

III. Für den Beschwerdegegner antwortet ein beauftragter Rechtsanwalt. Der Rechtsanwalt schreibt, die Autorin sei eine der führenden deutschen Expertinnen für die Geschichte des Balkans und Südosteuropas und lehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München die Geschichte Ost- und Südosteuropas. Er führt aus, die Autorin sei unmittelbar nach Erscheinen des streitgegenständlichen Artikels von Vertretern der bosnisch-muslimischen Community in Sarajevo auf Facebook und in Zuschriften teilweise persönlich angegriffen worden. Tatsächlich gehe es in der Presseratsangelegenheit nur vordergründig um Tatsachenbehauptungen; vielmehr spiegelten sich darin ethnopolitische Konflikte um Gegenwart und Zukunft Bosnien und Herzegowinas wider, die mit heftiger Polemik ausgetragen würden. Das Land sei tief gespalten.

Der Rechtsanwalt schreibt weiter, der Beschwerdeführer sei Autor des Buches „Die Zeitenwende begann in Jugoslawien“, in dem er den Dayton-Vertrag als Ausgangspunkt eines transnationalen Faschismus sowie die USA und die Europäer als Komplizen oder sogar Befürworter einer Politik der „ethnischen Säuberung“ darstelle. Zudem habe der Beschwerdeführer die Autorin in der Vergangenheit in einem Leserkommentar als „Hochstaplerin“ bezeichnet und behauptet, sie sei nur ein einziges Mal in Bosnien gewesen. Diese Behauptung sei frei erfunden und verleumderisch. Die Autorin sei seit 1980 vielfach in Bosnien gewesen und habe für den Sonderkoordinator des Stabilitätspakts für Südosteuropa, für das UNPROFOR-Hauptquartier in Zagreb sowie für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien gearbeitet. Außerdem sei ihr Manuskript redaktionell geprüft und einem Faktencheck unterzogen worden.

Zur ersten Beanstandung trägt der Rechtsanwalt vor, der Beschwerdeführer zitiere die Autorin nicht exakt. Diese habe geschrieben, Alija Izetbegović habe 1970 in seiner geheimen „Islamischen Deklaration“ einen zentralregierten panislamischen Staat „von Marokko bis

Indonesien, von Afrika bis Zentralasien“ gefordert. Der Beschwerdeführer behaupte hingegen, eine solche Passage finde sich nicht in der Deklaration, vielmehr handele es sich um eine propagandistische Falschzuschreibung. Der Rechtsanwalt führt aus, diese Feststellung sei falsch. Die Autorin habe aus einer Ausgabe der „Islamischen Deklaration“ von 1990 zitiert. Dort heiße es, das Bestreben nach der Vereinigung aller Muslime weltweit bedeute unter den gegenwärtigen Umständen den Kampf um die Schaffung einer großen islamischen Föderation von Marokko bis Indonesien und vom tropischen Afrika bis Zentralasien. Da eine Föderation staatsrechtlich einen Zusammenschluss mehrerer Teilstaaten zu einem Gesamtstaat bezeichne, sei die Aussage der Autorin zutreffend, Izetbegović habe einen panislamischen Staat in diesem geografischen Umfang gefordert. Die betreffende Passage sei sowohl in der 1990 veröffentlichten als auch in der 2020 herausgegebenen Ausgabe der „Islamischen Deklaration“ enthalten. Auch die Bezeichnung eines solchen Gebildes als Staat sei zulässig, wie das Beispiel der Russischen Föderation zeige.

Zur zweiten Beanstandung schreibt der Rechtsanwalt, der Beschwerdeführer greife die Aussage an, die islamische Glaubensgemeinschaft habe 1990 mithilfe der SDA die heilige Pilgerstätte Ajvatovica eingeweiht. Er behaupte, dies sei falsch, da die Pilgerstätte bereits aus dem 15. oder 16. Jahrhundert stamme und lediglich nach sozialistischer Unterdrückung wieder öffentlich zugelassen worden sei. Der Rechtsanwalt führt aus, aus einem Standardwerk der Autorin ergebe sich, dass ihr die historischen Zusammenhänge bekannt gewesen seien. Nachdem die Gedenkstätte infolge einer unerlaubten Prozession im Jahr 1947 von den kommunistischen Behörden nicht mehr habe betrieben werden dürfen, sei sie faktisch entweiht gewesen. Mit dem Ende des kommunistischen Regimes sei sie 1990 erneut eingeweiht worden. Dass die Stätte bereits früher genutzt worden sei, ändere an der Richtigkeit dieser Aussage nichts.

Zur dritten Beanstandung schreibt der Rechtsanwalt, der Beschwerdeführer beanstande die Aussage, muslimische Geistliche hätten religiöse Mischehen untersagt, und behaupte, die Autorin habe dies erfunden und aus dem Diskurs serbischer Kriegspropaganda übernommen. Dem hält der Rechtsanwalt entgegen, die Autorin habe sich auf eine Veröffentlichung von Xavier Bougarel aus dem Jahr 1995 gestützt, auf den sich auch der Beschwerdeführer selbst berufe. Zudem habe der Großmufti von Bosnien und Herzegowina, Mustafa Cerić, die Auffassung vertreten, die Ehe von Musliminnen mit Nichtmuslimen sei nach islamischem Recht verboten; in einem Interview aus dem Jahr 1997 habe er erklärt, die gemischte Ehe sei ein Sakrileg. Die Behauptung des Beschwerdeführers, die Autorin habe die Aussage erfunden, werde daher durch die Quellen widerlegt.

Zur vierten Beanstandung führt der Rechtsanwalt aus, der Beschwerdeführer bezeichne die Aussage, während des Krieges hätten mehrere Tausend Mudschaheddin aus Afghanistan, Algerien und anderen Ländern auf Seiten der bosnischen Muslime gekämpft, als falsch. Nach Auffassung des Beschwerdeführers habe deren Zahl lediglich zwischen 500 und 800 gelegen. Der Rechtsanwalt schreibt, die vom Haager Tribunal festgestellten Zahlen hätten sich jeweils auf einzelne Anklagen oder lokale Einsatzgebiete bezogen. Eine verbindliche Gesamtzahl habe das Tribunal nicht genannt. Selbst die vom Beschwerdeführer herangezogenen Quellen bestätigten, dass viele Freiwillige nicht registriert gewesen seien. Weitere Quellen nannten Zahlen von bis zu 6.000 Kämpfern beziehungsweise Schätzungen zwischen 500 und 5.000, wobei die meisten Schätzungen zwischen 1.000 und 2.000 lägen. Die genaue Zahl lasse sich nicht seriös bestimmen. Deshalb sei die Aussage der Autorin, mehrere Tausend Mudschaheddin hätten auf Seiten der bosnischen Muslime gekämpft, jedenfalls zulässig.

Zur fünften Beanstandung schreibt der Rechtsanwalt, der Beschwerdeführer halte die Aussage, die „Islamische Deklaration“ sei mit Steuermitteln wieder aufgelegt worden, für eine

unbelegte Tatsachenbehauptung. Die Autorin habe sich dabei auf einen Artikel in einer anderen Zeitung gestützt, in dem von einer mit Steuergeldern unterstützten Neuauflage die Rede sei. Nach Rückfrage beim Autor habe dieser bestätigt, die Stadt Sarajevo habe eine aufwendige fünfbändige Werkausgabe herausgegeben, die auch die „Islamische Deklaration“ enthalte. Herausgeber sei das Izetbegović-Museum, das eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sarajevo sei und von dieser finanziert werde. Damit werde auch die Publikation aus öffentlichen Mitteln finanziert. Deshalb dürfe die Autorin schreiben, die „Islamische Deklaration“ sei mit Steuermitteln neu aufgelegt worden.

Abschließend schreibt der Rechtsanwalt, der Beschwerdeführer unterstelle der Autorin eine antimuslimische Haltung, obwohl diese im Artikel ausdrücklich festgestellt habe, Hauptopfer der ethnischen Säuberungen seien die Muslime gewesen. Dies bedeute jedoch nicht, dass problematische Aspekte auf muslimischer Seite nicht thematisiert werden dürften. Der Rechtsanwalt führt aus, die Autorin könne jeden einzelnen Vorwurf begründen und darlegen, weshalb ihre Aussagen entweder zutreffend oder bei unklarer Quellenlage zumindest zulässig seien. Der Beschwerdeführer beanspruche hingegen für sich, allein die Wahrheit zu vertreten, und unterstelle der Autorin nicht nur journalistische Sorgfaltsverstöße, sondern sogar, Aussagen erfunden zu haben. Solche Vorwürfe seien verleumderisch und stellten insbesondere für einen promovierten Politologen ein wissenschaftliches Armutszeugnis dar. Der Presserat wird nach Auffassung des Rechtsanwalts erneut instrumentalisiert, um unerwünschte historische Erkenntnisse oder Sichtweisen zu unterbinden. Gegen ein solches Vorgehen würden sich die Autorin und der Verlag weiterhin zur Wehr setzen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Die Zeitung konnte für alle strittigen Aussagen ausreichend Belege liefern. Dies gilt auch für die Angaben der Zeitung hinsichtlich der Anzahl der Mudschaheddin, die möglicherweise im Jugoslawienkrieg auf bosnischer Seite gekämpft haben. Da die angegeben Zahlen je nach Quelle ein Spektrum von 500 bis 6.000 umfassen, ist die Angabe „Tausende“ zulässig. Es ist auch zulässig, zu schreiben, die Pilgerstätte Ajvatovica sei eingeweiht worden, wenn sie während des Kommunismus entweiht war und danach faktisch erneut eingeweiht wurde. Die Gründe für die Zulässigkeit der anderen kritisierten Passagen sind evident.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt
Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.5 – Grafische Darstellungen
Die Sorgfaltspflicht verlangt, bei grafischen Darstellungen irreführende Verzerrungen auszuschließen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html